



Beitragsordnung der Interessengemeinschaft Bauernhaus e. V.

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen aufgebracht. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge

1. Natürliche Personen mit einem / einer Partner/in (incl. Unfallversicherung) 60,00 €
2. Firmen / juristische Personen (ohne Unfallversicherung) 90,00 €

Für natürliche Personen incl. Partner/in ist ein Versicherungsanteil in Höhe von 5,36 € im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung v. d. Beitragspflicht

1. Für Schüler / Studenten und Auszubildende (Nachweis erforderlich) wird ein auf 50% reduzierter Mitgliedsbeitrag gewährt. Der Versicherungsanteil ist unverändert enthalten.
2. Bei besonderen sozialen Härtefällen kann der Vorstand für natürliche Personen eine Verminderung des Beitrags auf 50 % bzw. die Aussetzung der Beitragspflicht für ein Jahr beschließen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mit Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft satzungsgemäß mit dem Tod des Mitglieds, durch Streichung von der Mitgliederliste (s. nachfolgend § 5 Ziff. 9), durch Ausschluß und mit Ablauf der Geschenkmithgliedschaft (s. nachfolgend § 6).
3. Endet die Mitgliedschaft im Verein während des Kalenderjahres, gleich aus welchen Gründen, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrags für das verbleibende laufende Kalenderjahr.
4. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege eines SEPA-Lastschriftmandats vereinbart werden.



Beitragsordnung der Interessengemeinschaft Bauernhaus e. V.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

1. Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge (12/12) kalenderjährlich, d. h. vom 01.01. bis 31.12. erhoben und sind zum 15.02. (Fälligkeitstermin) für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
2. Mitglieder, die ab Februar eines laufenden Jahres beitreten, bezahlen den Jahresbeitrag im ersten Jahr anteilig nach Monaten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Beitritts. (bspw.: Beitritt Februar; 11/12 des Jahresbeitrags werden fällig)
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Wege eines SEPA-Lastschriftmandates zum 15.02. jeden Jahres vom Girokonto des Mitgliedes oder des SEPA-Mandat Erteilenden abgebucht; bei Neumitgliedern im Laufe eines Monats nach Annahme der Beitrittserklärung.
4. Bei einem nicht eingelösten SEPA-Mandat müssen die anfallenden Rücklastgebühren vom Mitglied ausgeglichen werden.
5. Mitglieder, die nicht an dem SEPA- Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto der IgB (nachfolgend § 7); Neumitglieder im ersten Jahr binnen eines Monats nach Eingang der Beitragsrechnung.
6. Die Verrechnung von etwaigen Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt im gleichen Jahr.
7. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der eine Zahlungsfrist von einem Monat gesetzt wird.
8. Ist kein fristgerechter Zahlungseingang auf dem Vereinskonto festzustellen, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 5,00 € berechnet.
9. Der Vorstand hat das satzungsgemäße Recht, jedes Mitglied, welches seinen Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung fristgerecht entrichtet hat, von der Mitgliederliste zu streichen, damit also i.E. aus dem Verein auszuschließen.

§ 6 Jahresmitgliedschaft / Geschenkmitgliedschaft

1. Für natürliche Personen und Firmen / juristische Personen kann eine auf ein Jahr begrenzte Mitgliedschaft beantragt werden.
2. Diese Mitgliedschaft läuft immer über ein Jahr ab Annahme des Antrags durch den Vorstand.



Beitragsordnung der Interessengemeinschaft Bauernhaus e. V.

3. Mit Ablauf des Jahres erlischt die Mitgliedschaft. Sie kann mittels Beitrittserklärung in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 7 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per SEPA-Lastschriftmandat erfolgt, ist die Zahlung auf folgendes Konto zu leisten:

Kreissparkasse Syke

IBAN: DE77 2915 1700 1150 0006 59

BIC: BRLADE21SYK

§ 8 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, z.B. die Adresse, der/die als Mitglied eingetragene Partner/in, die Telefonnummer, E-Mail Adresse oder Bankverbindung, so ist dies der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen. Die Adresse der Bundesgeschäftsstelle ist der Mitgliederzeitschrift „Der Holznagel“ oder der Homepage der IgB zu entnehmen.

§ 9 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wird gültig mit der Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift „Der Holznagel“ und auf der Homepage der IgB.